



Antrag auf Aufnahme in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB) in Vollzeitform
an der **Johannes-Vatter-Schule** **Johann-Peter-Schäfer-Schule**

Anmeldung bis zum 30. April des Jahres

() Ernährung und Hauswirtschaft	() Agrarwesen, Garten- und Landschaftsbau
() Handel	() Metalltechnik
() Holztechnik	

Bitte entsprechende Zahl eintragen (1) = Erstwahl (2) = Zweitwahl (3) = Drittwahl

Schülerin/Schüler

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Religion:	
PLZ Wohnort:		Straße:	
Telefon/Mobil:		E-Mail:	

Erziehungsberechtigte/Kontaktperson

Name:		Vorname:	
PLZ Wohnort:		Straße:	
Telefon/ Mobil:		E-Mail:	

Aufenthalt im Schülerheim gewünscht? ja nein

Zuletzt besuchte Schule

Datum des Zuzugs nach Deutschland: _____

Schule:		PLZ Ort:	
		Klasse:	
Schulform:		Abschluss:	

Bitte beachten Sie:

- Eine endgültige Aufnahme in die BzB erfolgt erst nach Bestätigung der jeweiligen Schule.
- Das letzte Halbjahreszeugnis bitte in Kopie beigefügen.
- Ohne ausreichenden Masern-Impfschutz ist KEINE Aufnahme in die Schule möglich. Der entsprechende Nachweis kann durch die Vorlage des Original-Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung bei Schulbeginn erfolgen.

Unterschrift
Erziehungsberechtigter / volljährige/r Schülerin/Schüler

Ort, Datum



Auszug aus der BzB - Verordnung:

§ 18

Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Spätestens sieben Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen melden sich die Schülerinnen und Schüler nach eingehender Beratung durch die Schule schriftlich bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter zur Abschlussprüfung an.
- (2) Spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen überprüft und entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Notenbildes und der erteilten Unterrichtsangebote, ob die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den jeweiligen Abschlussprüfungen zugelassen werden.
- (3) Zur Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, der berufsorientierten Projektprüfung, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau unterrichtet wurden.
- (4) Zur Abschlussprüfung, die zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses führt, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die zusätzlich zu Abs. 3 auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau in den Fächern Deutsch und Mathematik, für den qualifizierenden Hauptschulabschluss zusätzlich im Fach Englisch, mit jeweils insgesamt vier Wochenstunden unterrichtet wurden. Statt Englisch kann auch eine andere Sprache geprüft werden, wenn die sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19

Prüfungsbestandteile und Termine

- (1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung schließen mit der berufsorientierten Projektprüfung ab.
- (2) Die Prüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses besteht aus jeweils einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der berufsorientierten Projektprüfung. Die Prüfung zu einem dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss besteht zusätzlich aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Englisch.
- (3) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr statt. Die Termine werden durch die Schule festgelegt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres nicht automatisch zu einem Hauptschulabschluss führt.

In §18, Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Noten der Schülerinnen oder Schüler entscheidend sind, ob eine oder keine Zulassung zur Prüfung erfolgt.